

ZUSAMMENSPIEL DES STEUERRECHTS MIT DEM ZIVILRECHT

Vermögensverwaltungsgesellschaft Teil 2: Erbschaftsteuer

von StB Thomas Breit, Hamburg, www.steuerberatung-breit.de

| Bei einer Vermögensverwaltungsgesellschaft geht es um die Gestaltung einer steueroptimierten Übertragung des Familienvermögens von den (i. d. R.) Eltern auf ihre Kinder/Enkelkinder, bei der die Eltern rechtlich ihre Herrschaft über das „hingeebene“ Vermögen zurückbehalten, die größtmögliche Flexibilität für die Nachfolgeplanung haben und gleichzeitig ihre Altersabsicherung regeln. |

HINWEIS | Die Beitragsreihe besteht aus drei Teilen. Teil 1 widmet sich der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer. Teil 3 umfasst den Bereich der einkommensteuerlichen Auswirkungen.



ARCHIV
www.iww.de/pu

1. Wert der Bereicherung

Die Überführung von Vermögen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann eine Schenkung unter Lebenden (für die neben dem Einbringenden beteiligten Mitgesellschafter) bedeuten.

Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Dabei kann eine freigebige Zuwendung auch bei einem (teil-)entgeltlichen Rechtsgeschäft angenommen werden (gemischte Schenkung). Eine freigebige Zuwendung „unterscheidet sich vom zivilrechtlichen Schenkungsbegriff darin, dass eine Einigung zwischen Schenker und Beschenktem über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung nicht erforderlich ist“ (R E 7.1 Abs. 1 ErbStR). Sie „setzt voraus, dass (...) der Empfänger objektiv auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist“ (R 7.1 Abs. 1 S. 2 ErbStR) und „der Zuwendende die Tatsachen und Umstände kennt, aufgrund derer eine Zuwendung als objektiv unentgeltlich qualifiziert werden kann“ (R 7.1 Abs. 3 S. 4 ErbStR). „Ob eine Bereicherung vorliegt, ist zunächst anhand der gemeinen Werte (Verkehrswerte) der Zuwendungsgegenstände und der gegebenenfalls vom Bedachten zu erfüllenden Gegenleistungen und Auflagen zu beurteilen“ (R E 7.1 Abs. 2 S. 2 ErbStR).

MERKE | Für die Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft heißt das: Die Einlage oder teilentgeltliche Hingabe eines Wirtschaftsguts des einen kann als Bereicherung des anderen gesehen werden. Soweit der andere auch eine Einlage leistet oder Schulden und Lasten trägt, fällt bei ihm keine Bereicherung an.

Schenkungen unter
Lebenden

Gründung einer
Vermögensverwal-
tungsgesellschaft

Mit anderen Worten: Bei jeder Übertragung von Vermögen, durch die ein anderer wirtschaftlich gesehen mehr hat als vorher, wird der andere in Höhe seines Mehrwerts bereichert. Dieses Mehr ist schenkungsteuerpflichtig.

Jedes Mehr ist schenkungsteuerpflichtig

Da es entscheidend auf die Bereicherung ankommt, wird nicht nur die Schenkung eines realen Vermögensgegenstands schenkungsteuerlich erfasst, sondern auch z. B. der Vorteil aus der isolierten Einräumung von Gewinnanteilen an einer Gesellschaft. Damit scheidet eine Gestaltung aus, bei der dem Kind als künftigen Erben kein Anteil am Vermögen der Gesellschaft übertragen wird, sondern (nur) Gewinnanteile gewährt werden. Gleiches gilt, wenn die Eltern nur einen Teil ihres Gesellschaftsanteils übertragen und zugleich Gewinnanteile einräumen, die über ihren Gesellschaftsanteil hinausgehen (disquotale Beteiligung).

Denn nach § 7 Abs. 6 ErbStG wird ein vom Anteil am Vermögen überproportionaler Gewinnanteil in Höhe seines Kapitalwerts (= 9,3-Faches des Durchschnittsgewinnanteils der letzten drei Jahre vor Beteiligung) als Schenkungswert angenommen (R E 7.9 Abs. 1 ErbStR). Die Vererbung/Verschenkung des eigentlichen Vermögens steht dann noch aus.

FAZIT | Der Gesetzgeber akzeptiert die disquotale Beteiligung am Vermögen, an den Stimmrechten und am Gewinn/Verlust, wenn der Anteil an den Gewinnen höher ist als der Anteil des Gesellschafters am Gesamtvermögen.

Die überproportionale Einräumung von Gewinnansprüchen im Verhältnis zum Anteil am Vermögen gilt jedoch als eigenständige Schenkung. Das ist auch verständlich, da man ansonsten eine Bereicherung dadurch umgehen könnte, dass das in die Gesellschaft aufgenommene Kind in dieser zwar mit 100 % am Gewinn, aber nicht am Vermögen beteiligt wird.

Gesetzgeber akzeptiert disquotale Beteiligung

Wollen die Eltern ihr Vermögen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen und z. B. ihr Kind an dieser beteiligen, kann die Bereicherung teilweise oder vollständig dadurch verhindert (und auch gestaltet) werden, dass das Kind eine Einlage, die ggf. mit Kredit zu finanzieren ist, als Gegenleistung zu erbringen hat.

Bei der Entscheidung, mit welchem Anteil das Kind am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sein soll, kann dessen eigene Arbeitsleistung als zusätzliche Einlage bewertet werden, um insoweit eine ggf. überproportionale Gewinnbeteiligung mit der entsprechenden schenkungsteuerlichen Folge zu vermeiden. Das führt zu nachfolgendem steuersystemischen Aufbau am Beispiel einer Personengesellschaft.

Eigene Arbeitsleistung als zusätzliche Einlage bewertet

2. Kind verpflichtet sich zu einer eigenen Einlage

Bewertung des Vermögens der Eltern (gemeiner Wert!). Soweit sich das Kind zu einer eigenen Einlage betragsmäßig verpflichtet hat, liegt keine Bereicherung vor.

■ Beispiel

Vermögen der Eltern 1.200.000 EUR. Diese übertragen dieses Vermögen auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Anschließend nehmen sie ihr Kind als Gesellschafter auf, das sich zu einer Einlage von 600.000 EUR verpflichtet, sodass sich der Wert des Vermögens auf 1.800.000 EUR erhöht. Somit sind die Eltern zu 2/3 und das Kind zu 1/3 an der Gesellschaft beteiligt.

Berechnung des Verhältnisses für die Anteile am Vermögen, am Gewinn/Verlust und an den Stimmrechten

Wert des Vermögens:	1.200.000 EUR
Einlage des Erben:	600.000 EUR
Wert des Gesamtvermögens:	1.800.000 EUR (in der PG)

Für eine schenkungssteuerliche Betrachtung zählt alleine die Bereicherung (das Mehr). Durch die Aufnahme erhält das Kind 1/3 am Gesellschaftsvermögen (600/1.800). Da er in gleicher Höhe eine Einlage als Gegenleistung zu erbringen hat, liegt keine Bereicherung vor. Würden die Eltern von ihrem Vermögen 300.000 EUR auf das Kind übertragen, und müsste dieses 200.000 EUR als Einlage leisten, sodass sein Anteil 1/3 beträgt (Gesellschaftsvermögen nun 1.500 TEUR), betrüge die Bereicherung 300.000 EUR (Wert des erhaltenen Anteils 1/3 = 500.000 EUR ./ Einlage 200.000 EUR). Würde das Kind für den erhaltenen Anteil von 300.000 EUR direkt 200.000 EUR an die Eltern zahlen, betrüge die Bereicherung 100.000 EUR.

Im Gesellschaftsvertrag muss keine vom Gesetz abweichende Regelung über die Stimmrechte und den Gewinn/Verlust getroffen werden. Es gilt, dass der Prozentsatz am Vermögen auch den Anteilen an den Stimmrechten und am Gewinn/Verlust entspricht.

Keine vom Gesetz abweichende Regelung der Stimmrechte

3. Beteiligung

Der Gewinnanteil könnte jedoch in dem vorerwähnten Beispiel höher ausfallen. Das Vermögen gilt zu 1/3 als (mittelbar) übertragen. Mit einem höheren Anteil am Gewinnanteil käme es zu einer disquotalen Beteiligung.

Unterstellen wir, Sie hätten einen Fall, in dem das Kind betragsmäßig messbare Arbeitsleistungen durch seine Tätigkeit für die Vermögensverwaltungsgesellschaft erbringt, so darf sein Anteil am Gewinn überproportional zu seinem Anteil am Vermögen ausfallen, ohne dass insoweit eine Schenkungsteuerpflicht ausgelöst wird.

Tätigkeit für die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Nehmen wir einen Fall an, in dem das Kind geschäftsführend tätig ist und nehmen wir an, wir kämen auf eine jährliche angemessene Vergütung hierfür von 50.000 EUR. Der Kapitalwert betrüge analog zu § 7 Abs. 6 ErbStG das 9,3-Fache vom jährlichen Wert der Arbeitsleistung:

■ Berechnung Kapitalwert

$$50.000 \text{ EUR} \times 9,3 = 465.000 \text{ EUR}$$

Beachten Sie | In dem vorerwähnten Beispiel konnte man den Wert der Arbeitsleistung bemessen. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung gilt als Wert der Gegenleistung, die den Wert der Bereicherung (hier: des Kindes) kürzt.

Eine Gegenleistung (des Kindes), die nicht in Geld veranschlagt werden kann, wird nicht berücksichtigt und kürzt nicht den Wert der empfangenen, Bereicherung (§ 7 Abs. 3 ErbStG analog).

Gegenleistung in Form von Arbeit wird nicht berücksichtigt

■ Berechnung der disquotalen Verhältnisse für den Anteil am Gewinn/Verlust

Übertragen die Eltern im obigen Bsp. von dem Gesamtvermögen von 1.200 TEUR 300 TEUR auf das Kind gegen eine Einlage von 600 TEUR, ist das Kind nicht bereichert: Sein Anteil beträgt nunmehr 900 TEUR = 50 %, dafür hat er 600 TEUR Einlage und 465 TEUR Arbeitsleistung aufgewendet.			
Wert des Vermögens:	1.200.000 EUR		
Einlage des Erben:	1.065.000 EUR (= Einlage 600.000 EUR + Wert seiner Dienstleistung 465.000 EUR)		
Im Verhältnis von 51.065 TEUR zu 1.800 TEUR kann das Kind eine überproportionale Gewinnbeteiligung von 59 % zugesprochen werden. Jetzt muss im Gesellschaftsvertrag eine vom Gesellschaftsrecht abweichende Absprache über den Anteil am Vermögen, am Gewinn und an den Stimmrechten geregelt werden; es kommt zu einer disquotalen Beteiligung.			
	% am Vermögen	% am Gewinn/Verl.	% am Stimmrecht
M	450 TEUR = 25 %	20,5 %	? noch offen
V	450 TEUR = 25 %	20,5 %	? noch offen
Kind	900 TEUR = 50 %	59 % (aufger.)	? noch offen

Wie die Tabelle zum Ausdruck bringt, ist der Fall bis auf die Anteile am Stimmrecht bestimmt. Üblicherweise verbleibt die Sachherrschaft bei den Eltern. Nehmen wir an, die Eltern wollen gleichberechtigte Anteile an den Stimmrechten haben. Das hat so keine Auswirkung auf die Bereicherung. Danach würden die Bestimmungen über die Anteile wie folgt ausgestaltet sein:

■ Bestimmung der Anteile

	% am Vermögen	% am Gewinn/Verl.	% am Stimmrecht
M	25 %	20,5 %	50 %
V	25 %	20,5 %	50 %
Vorerbe	50 %	59 % (aufger.)	0 %

Beachten Sie | Sollte die Vermögensverwaltungsgesellschaft gewerblich nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG geprägt sein, besteht das Risiko der Aberkennung des Kindes als Mitunternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG – Mitunternehmerinitiative und -risiko), wenn das Kind kein Stimmrecht hat. Dann entfällt auf ihn kein Anteil am Gewinn/Verlust. Die Anteile am Stimmrecht haben meiner Meinung nach keine Auswirkungen auf den Wert der Bereicherung und können daher frei gewählt werden.

Vorsicht bei gewerblicher Prägung

PRAXISTIPP | Erbschaftsteuer (Schenkung): Die Kinder sind regelmäßig bereichert. Hier sollte geprüft werden, inwieweit eigene Leistungen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden können. Die Ansparung ihrer eigenen Leistungen aus laufenden Gewinnen ist nur bei Personengesellschaften zulässig. Der Wert einer Bereicherung liegt auch bei entgeltlichen Geschäften vor. Nach dem ErbStG wird das Mehr besteuert, egal aus welchem Rechtsgrund. Soweit jedoch ein Kind sich zu einer eigenen Leistung verpflichtet, wird die Bereicherung gegen null gekürzt.